

## **Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen!**

### **Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF e.V. im Auftrag von UNICEF Deutschland**

#### **I Einleitung**

Familien werden immer wieder gezwungen, aufgrund von Krieg, Verfolgung oder anderen lebensbedrohlichen Umständen, ihre Heimat zu verlassen. Nicht immer aber können sie die Flucht gemeinsam antreten oder auf dem Fluchtweg zusammenbleiben. Dafür gibt es viele Gründe, zu denen auch oft fehlende finanzielle Mittel oder gesundheitliche Probleme zählen. So kommen häufig geflüchtete Kinder und Jugendliche auf der Suche nach Schutz in Deutschland an, die von ihren Eltern, Geschwistern oder anderen engen Verwandten getrennt wurden. Das betrifft in erster Linie unbegleitete Minderjährige, aber auch Kinder und Jugendliche, die nur in der Begleitung von einem Elternteil oder einem anderen erwachsenen Verwandten eingereist sind, während die restliche Familie zurückgeblieben ist. Um wieder ein normales Leben führen zu können, ist es von großer Bedeutung, dass sie so bald wie möglich wieder mit ihrer Familie zusammen sein können. Familienangehörige nach Deutschland nachzuholen gestaltet sich jedoch zunehmend schwieriger.

Dieses Hintergrundpapier, das sich an politische Entscheidungsträger und die Fachöffentlichkeit richtet, analysiert die aktuellen politischen und strukturellen Hindernisse, die den Familiennachzug einschränken. Es stellt konkrete politische Forderungen im Interesse des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen auf, um bestehende Hindernisse aus dem Weg zu räumen und das Recht auf Familie zu realisieren.

Das Recht auf Familie ist im nationalen (Art. 6 Grundgesetz), europäischen (Art. 8 EU-Menschenrechtskonvention) und internationalen Recht verbrieft (Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK); Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte). Das Wohl jedes einzelnen Kindes muss in Bezug auf den Familiennachzug von und zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle spielen (Art. 3 i.V.m. Art. 10 und Art. 22 sowie Art. 5 UN-KRK).

Aber nicht nur aus rechtlicher Sicht ist die Familieneinheit von großer Bedeutung. Die Familie ist vielmehr eine essentielle Ressource, damit geflüchtete Kinder und Jugendliche die nötige Stabilität und Unterstützung finden, die sie für ihr Wohlergehen und ihre gesunde Entwicklung benötigen.

Das Hintergrundpapier analysiert die spezifischen Problemfelder des Familiennachzugs für begleitete und unbegleitete Minderjährige. Grundlage ist eine Literaturrecherche, die durch qualitative Interviews mit 15 Mitarbeitenden in Asyl- und Migrationsberatungsstellen und fünf Anwälten und Anwältinnen sowie eine schriftliche Umfrage unter Mitgliedern des Bundesfachverbands unbegleitete Minderjährige und Jugendmigrationsdiensten komplementiert wurde. An dieser standardisierten, qualitativen Umfrage zu den Hindernissen beim Familiennachzug und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen beteiligten sich elf Jugendmigrationsdienste, sieben freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, vier Amtsvormunde, drei ehrenamtliche Vormunde und ein

Flüchtlingsrat. Insgesamt wurden im Rahmen der schriftlichen und telefonischen Befragung Rückmeldungen aus zwölf Bundesländern eingeholt.<sup>1</sup>

### **Bedingungen für den Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz**

Personen, die nach Abschluss des Asylverfahrens als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie Resettlement-Flüchtlinge anerkannt wurden, haben rechtlich grundsätzlich die Möglichkeit, Familienmitglieder nach Deutschland nachzuholen.<sup>2</sup> Für subsidiär Schutzberechtigte<sup>3</sup> wurde dieser Rechtsanspruch im März 2016 für zwei Jahre ausgesetzt.

Geregelt ist der Familiennachzug in §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zugrunde gelegt wird dabei im Wesentlichen der enge Familienbegriff der sogenannten Kernfamilie:

Nachzugsberechtigt sind demnach Ehegatten, (eingetragene) Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, minderjährige ledige Kinder sowie Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.<sup>4</sup> Der Anspruch auf Elternnachzug erlischt mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs des anspruchsberechtigten Kindes unabhängig vom Zeitpunkt des Nachzugsantrags. Es gibt derzeit keinen Anspruch geflüchteter Kinder auf den Nachzug ihrer minderjährigen ledigen Geschwister.

Neben dem Aufenthaltsstatus der in Deutschland lebenden Person, dem sogenannten „Stammberechtigten“, gehören u.a. die Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis über ausreichenden Wohnraum für die nachziehenden Familienangehörigen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen des Familiennachzugs. Diese Anforderungen entfallen jedoch beim sogenannten „privilegierten“ Familiennachzug. Das gilt für den Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, aber auch beim Nachzug zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen, sowie Resettlement-Flüchtlingen. Voraussetzung für dieses „Privileg“ beim Kinder- und Ehegattennachzug ist aber, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des jeweiligen Status gestellt wird und eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung besteht, nicht möglich ist.

## **II Kein Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte**

Zum 1. August 2015 wurde der Anspruch auf Familiennachzug auch auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erweitert. Das erfolgte aufgrund der Erkenntnis, dass die Gefahrenlage im Herkunftsland für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit vergleichbar ist.<sup>5</sup> Diese Regelung wurde mit der Verabschiedung des Asylpakets II wieder verworfen. Seit März 2016 sind subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre vom Anspruch auf Familiennachzug ausgenommen (§ 104 Abs. 13

---

<sup>1</sup> Aus folgenden Bundesländern liegen keine Rückmeldungen vor: Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt.

<sup>2</sup> vgl. ausführlich die Darstellung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. in: Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung, 13.6.2017. <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2017-handreichung-des-deutschen-vereins-fuer-die-zusammenarbeit-der-akteure-im-bereich-der-familienzusammenfuehrung-2638,1145,1000.html>. Auch Personen mit einem Daueraufenthalt-EU oder einer Blauen Karte EU haben die Berechtigung zum Familiennachzug.

<sup>3</sup> Laut § 4 AsylG greift der subsidiäre Schutz, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können, aber im Herkunftsland der Person ein „ernsthafter Schaden“ droht (bspw. Krieg, Folter oder Todesstrafe).

<sup>4</sup> Der Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“, beispielsweise von volljährigen Kindern oder Großeltern, ist in § 36 (2) AufenthG geregelt. Möglich ist dieser nur im Ausnahmefall, sofern nachgewiesen werden kann, dass hierdurch eine „außergewöhnliche Härte“ vermieden wird.

<sup>5</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, „Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte“, Dezember 2016, S. 9.

AufenthG). Das gilt auch für unbegleitete Minderjährige mit subsidiärem Schutz, die ihre Eltern nun nicht mehr zu sich holen können. Aus kinderrechtlicher Sicht ist diese Gesetzesänderung nicht vertretbar.

Als Argumentationsgrundlage für die Aussetzung des Familiennachzugs für Menschen mit subsidiärem Schutz wurde in der politischen Debatte darauf hingewiesen, dass die Aufnahmekapazitäten Deutschlands aufgrund der hohen Einreisezahlen vom Sommer 2015 ausgereizt seien.<sup>6</sup> Dazu wurden Schätzungen genannt, dass pro Person zwischen 3 und 7 Personen zu ihren Familien nachziehen würden.<sup>7</sup> Laut Auswärtigem Amt liegt die Zahl der Anträge auf Familiennachzug erheblich niedriger als zunächst berechnet: Von 360.000 anerkannten Flüchtlingen aus Syrien und Irak im Zeitraum 2015 bis Mitte 2017 wurden bisher 102.000 Visa an Familienmitglieder erteilt und 70.000 Anträge befinden sich derzeit in Bearbeitung.<sup>8</sup> Rechnerisch ergibt sich aus diesen Zahlen ein Nachzugsfaktor von 0,5.<sup>9</sup> Auf der Grundlage repräsentativer Daten und der Berücksichtigung der Familienstrukturen unter geflüchteten Personen in Deutschland rechnet das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) mit einem Nachzugsfaktor von 0,28 Familienmitglieder pro nachzugsberechtigter Person.<sup>10</sup> Mittlerweile hat auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die eigene Nachzugsprognose (0,9-1,2 Familienmitglieder pro Person) nach unten korrigiert, ohne aber eine konkrete Zahl zu nennen.<sup>11</sup>

Als weiteres Argument wurde darauf hingewiesen, dass subsidiär Schutzberechtigten ohnehin zunächst nur ein Aufenthaltsstatus von einem Jahr zustehe. Jedoch ist den befragten Beratungsstellen kein Fall bekannt, bei dem dieser Aufenthaltstitel nach einem Jahr entzogen wurde.<sup>12</sup>

Vor der Gesetzesverabschiedung wurde des Weiteren argumentiert, dass nur wenige Personen von dieser Aussetzung betroffen wären. Doch auch dieses Argument basierte auf einer falschen Einschätzung, wie die folgenden Darstellungen des prozentualen Anteils der voll- und minderjährigen Personen zeigen, die in den Jahren 2015-2017 eine Anerkennung als Flüchtling nach § 16 GG und der Genfer Flüchtlings Konvention (GFK) bzw. subsidiären Schutz erhalten haben:

---

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/158 , 25.02.2016, S.15466 ff.

<sup>7</sup> Spiegel Online, „Debatte um Familiennachzug Flüchtlinge mal x = Panikmache“, 07.10.2015, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/familiennachzug-von-fluechtlingen-unserioese-prognosen-a-1056379.html>

<sup>8</sup> Süddeutsche Zeitung, „70 000 Menschen wollen nach Deutschland“, 11.10.2017, <http://www.sueddeutsche.de/politik/familiennachzug-aus-syrien-und-dem-irak-menschen-wollen-nach-deutschland-1.3704160>.

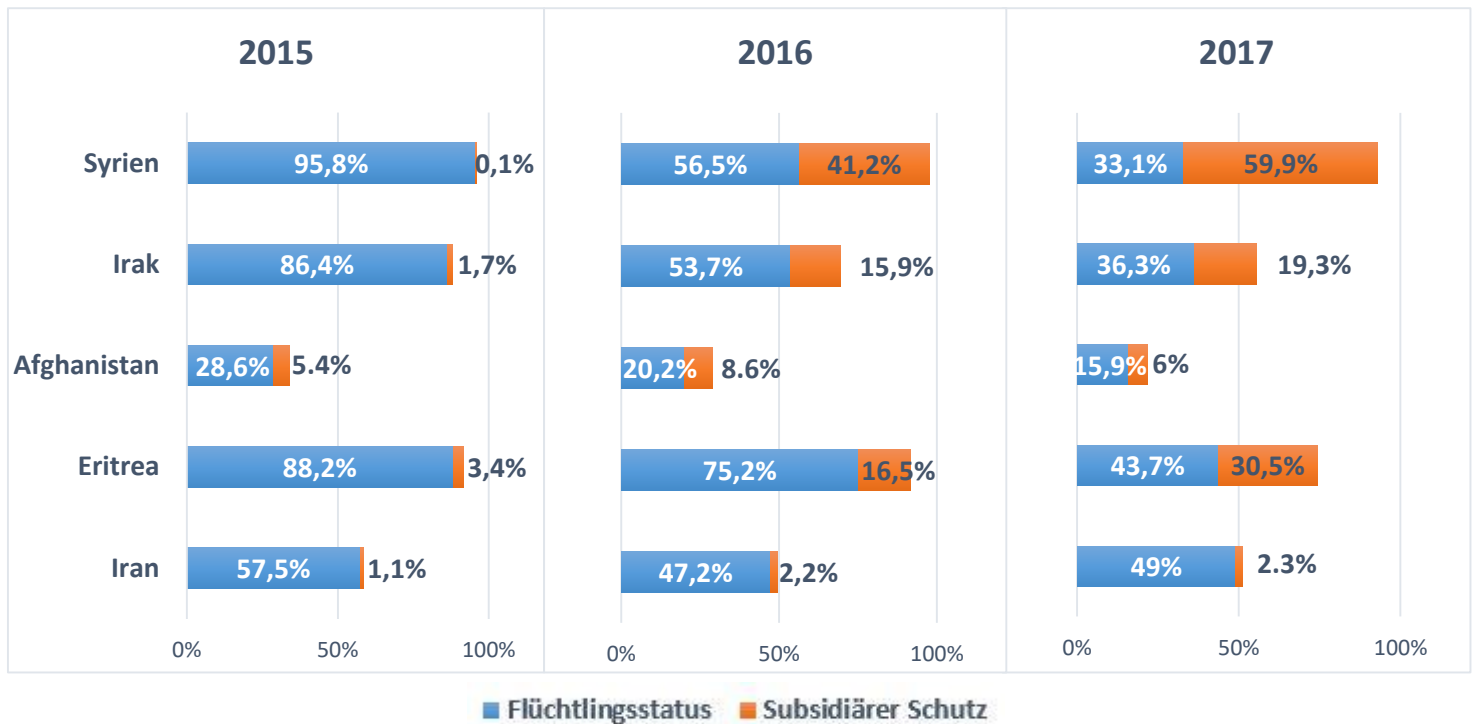
<sup>9</sup> Pressemitteilung von Ulla Jelpke, „Deutlich geringerer Familiennachzug zu Flüchtlingen als angenommen“, 11.10.2017, <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/deutlich-geringerer-familiennachzug-zu-fluechtlingen-als-angenommen/>.

<sup>10</sup> Herbert Brücker, „150.000 bis 180.000 Ehepartner und Kinder von Geflüchteten mit Schutzstatus leben im Ausland“ In: IAB Forum, 19.10.2017, <https://www.iab-forum.de/familiennachzug-150-000-bis-180-000-ehepartner-und-kinder-von-gefluechteten-mit-schutzstatus-leben-im-ausland/>

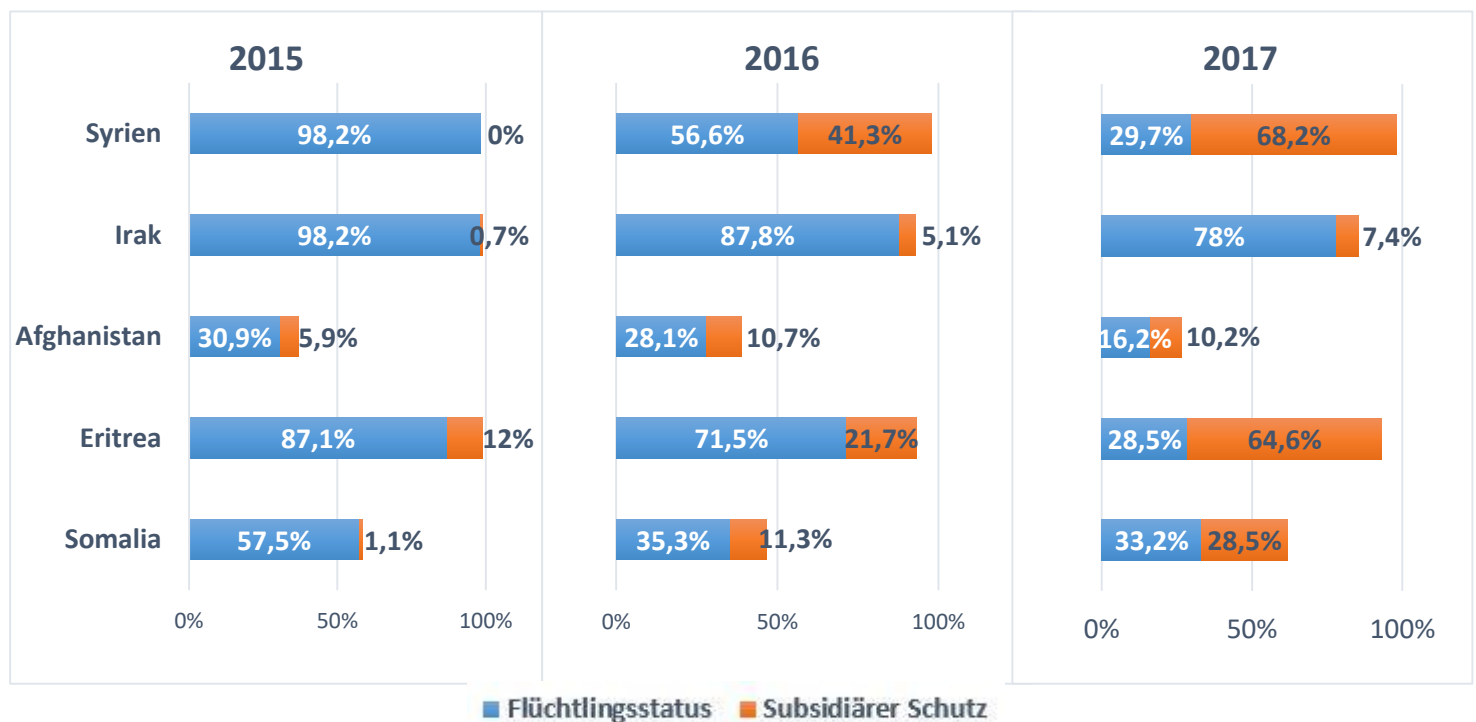
<sup>11</sup> Tagesspiegel, „Bamf korrigiert Einschätzung zum Familiennachzug“ 12.10.2017, <http://www.tagesspiegel.de/politik/vor-koalitionsverhandlungen-bamf-korrigiert-einschaetzung-zum-familiennachzug/20446880.html>.

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch ein Rundschreiben des Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 05.07.2017 (14.21 – 12230/1 - 8 (§ 25): „Zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für subsidiär Schutzberechtigte weise ich auf Folgendes hin: Eine vorherige Anfrage beim Bundesamt hinsichtlich des Vorliegens möglicher Widerrufs- oder Rücknahmegründe ist im Rahmen der zu treffenden Verlängerungsentscheidung gesetzlich nicht vorgesehen. Auf entsprechende Regelungen wurde verzichtet.“

Grafik 1: Prozentualer Anteil Volljähriger mit Anerkennung des Flüchtlingsstatus & Subsidiärer Schutz der fünf Länder mit den meisten Asylentscheidungen, 2015 bis 2017 (erstes Halbjahr)<sup>13</sup>



Grafik 2: Prozentualer Anteil unbegleiteter Minderjähriger mit Anerkennung des Flüchtlingsstatus & Subsidiärer Schutz der fünf Länder mit den meisten Asylentscheidungen, 2015 bis 2017 (erstes Halbjahr)<sup>14</sup>



<sup>13</sup> "Anerkennung Flüchtlingsstatus" umfasst Asylberechtigte nach § 16 GG und Erteilung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlings Konvention (GFK). Bei den Zahlenangaben handelt es sich um die unbereinigte Schutzquote. Auskunft des BAMF Statistik Referat, 14.08.2017.

<sup>14</sup> Ibd.

Die Grafiken zeigen folgenden Trend: Während der Anteil der voll- und minderjährigen Personen, die eine Anerkennung als Flüchtling nach § 16 GG und der Genfer Flüchtlings Konvention (GFK) erhalten haben, in den Jahren 2015-2017 immer mehr zurückgegangen ist, stieg gleichzeitig die Anzahl der voll- und minderjährigen Personen, die nur noch subsidiären Schutz erhielten. Das heißt, dass viel mehr Personen, insbesondere aus Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea, nur noch subsidiären Schutz erhalten. Dies führt dazu, dass vielen Eltern, begleiteten Kindern und unbegleiteten Minderjährigen aufgrund ihres Schutzstatus ein gemeinsames Leben mit ihrer Familie verwehrt bleibt.

### **Lange Wartezeiten beim Klageverfahren**

Häufig klagen subsidiär Schutzberechtigte gegen ihren Schutzstatus. So wurden bis Ende Mai 2017 65.288 anhängige Klagen gegen die Erteilung des subsidiären Schutzstatus gezählt, wobei syrische Staatsangehörige mit 53.212 Klagen die große Mehrheit darstellen.<sup>15</sup> Bis Ende Mai 2017 waren 276.492 Rechtsmittel im Bereich Asyl anhängig. Da die Ober- und Verwaltungsgerichte stark belastet sind, ziehen sich die Bearbeitungszeiten der Verfahren in die Länge. Dies wiederum verlängert den Zeitraum, in denen Familien nicht zusammen sein können, deren Klagen am Ende erfolgreich sind.

Grundsätzlich variieren die Wartezeiten beim Klageverfahren aufgrund der Komplexität der Fälle. Bei Personen aus Eritrea, Somalia oder Afghanistan, dauern die Verfahren in der Regel länger als bei syrischen Antragstellern und Antragstellerinnen.<sup>16</sup> Während die Mehrheit der befragten Beratungsstellen die Wartezeit durchschnittlich von 7 Monaten bis länger als ein Jahr einschätzte,<sup>17</sup> gaben andere Stellen Wartezeiten von 3-7 Monaten an.<sup>18</sup> In einigen Gerichten, z.B. in Hannover oder Hamburg, sind derzeit hingegen noch alle Klageverfahren anhängig. Dadurch sind dort die Wartezeiten nicht abschätzbar.<sup>19</sup> Gleichzeitig wird berichtet, dass das BAMF bei der Anerkennung des Flüchtlingsstatus durch die Verwaltungsgerichte selbst immer häufiger Rechtsmittel einlegt und sich die Verfahren somit zusätzlich in die Länge ziehen.<sup>20</sup> Für geflüchtete Kinder und Jugendliche ist die daraus resultierende Angst um das Schicksal ihrer Familien gravierend. Sie erschwert es ihnen, in ihrer neuen Lebenssituation zurechtzukommen.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders betroffen**

Unbegleitete Minderjährige trifft die vermehrte Gewährung von subsidiärem Schutz und langwierigen Klageverfahren auf besonders harte Weise, denn sie verlieren mit Vollendung des 18. Lebensjahres den Anspruch auf Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Für unbegleitete Minderjährige betragen die durchschnittlichen Wartezeiten auf die Entscheidung über den Asylantrag laut einer kleinen Anfrage im 1. Quartal 2017 11,8 Monate.<sup>21</sup> Zusätzlich kann es teilweise einige Wochen oder Monate dauern bis ein Asylantrag überhaupt gestellt wird. Sofern die

---

<sup>15</sup> Deutscher Bundestag, Antwort auf eine Kleine Anfrage, Drucksache 18/13551, 11.09.2017, S. 26.

<sup>16</sup> Mitarbeiterin einer Beratungsstelle der Diakonie für Flüchtlinge, Baden-Württemberg, 17.07.2017.

<sup>17</sup> Vgl. schriftliche Rückmeldungen von Leiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Rheinland-Pfalz 31.07.2017; Mitarbeiter eines Jugendmigrationsdienstes, Bayern, 07.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Nordrheinwestfalen, 01.08.2017; Mitarbeiters eines Jugendmigrationsdienstes, Bayern, 01.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Nordrheinwestfalen, 01.08.2017; Amtsvormundin, Bayern, 10.08.2017 und Gespräche mit Mitarbeiterin einer Beratungsstelle der Diakonie für Flüchtlinge, Baden-Württemberg, 17.07.2017; Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017; Beraterin in der Flüchtlingssozialarbeit der Caritas, Niedersachsen, 12.07.2107; Mitarbeiter beim Jugendmigrationsdienst, Rheinland-Pfalz, 28.7.2017..

<sup>18</sup> Schriftliche Rückmeldung von Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Hessen, 04.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Baden-Württemberg, 08.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Niedersachsen, 09.08.2017

<sup>19</sup> Gespräch mit Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017; Mitarbeiterin der Asylberatung Diakonisches Werk, Niedersachsen, 20.07.2017; Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017.

<sup>20</sup> Gespräch mit Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017 & Schriftliche Rückmeldungen Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Hessen, 04.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Niedersachsen, 09.08.2017; Amtsvormundin, Bayern, 10.08.2017.

<sup>21</sup> Deutscher Bundestag, Antwort auf eine Kleine Anfrage Drucksache 18/1623, S.18.

Jugendlichen nicht bereits im Rahmen des Asylverfahrens volljährig werden, ist dies im Kontext der langen Klage- und Revisionsverfahren anzunehmen. Das Argument der Politik, man könne gegen eine falsche Entscheidung zu subsidiärem Schutz klagen, hält somit für unbegleitete Minderjährige nicht stand. Ein Familiennachzug ist für sie in diesem Kontext faktisch unmöglich. Dies ist im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention problematisch. Diese räumt in Art. 3 Abs. 1 dem Kindeswohl eine vorrangige Berücksichtigung bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen ein. Art. 10 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet zudem explizit dazu, „von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise [...] wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten.“ Das Deutsche Institut für Menschenrechte konstatiert mit der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte explizit einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 UN-KRK im Hinblick auf die vorgegebene beschleunigte Bearbeitung.<sup>22</sup> Dem Wohl von unbegleiteten Minderjährigen wird somit nicht Rechnung getragen, obwohl das familiäre Umfeld für ihr Wohlbefinden von großer Bedeutung ist.

## II a) Familiennachzug bei subsidiärem Schutz nur im absoluten Härtefall

Um insbesondere unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz den Familiennachzug ihrer Eltern in Einzelfällen dennoch zu ermöglichen, verweist die Bundesregierung auf eine bestehende Härtefallregelung (§ 22 AufenthG).<sup>23</sup> Die Aufnahme eines Familienmitglieds nach § 22 AufenthG kommt nach den Verwaltungsvorschriften allein in Fällen einer humanitären Notlage in Betracht. Diese wird angenommen, wenn die Situation der Betroffenen sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen besteht.<sup>24</sup> Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich dabei als „singuläres Einzelschicksal“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet.<sup>25</sup> Zwar hat sich ein Jahr nach der Einschränkung des Familiennachzugs der Koalitionsausschuss entschieden, im Kontext des § 22 AufenthG die UN-KRK stärker zu berücksichtigen,<sup>26</sup> aber nur die wenigsten Fälle erfüllen die hohen Anforderungen. Für die hilfeschuchenden Kinder und Jugendlichen ist dies kaum nachvollziehbar:

*„In der Regel handelt es sich häufig nur um ‚normale‘ Fälle von Hunger, Kriegsangst und getrennten Familien. Es ist schwer, den Jugendlichen zu erklären, dass das, was für sie so schwer zu tragen ist, kein Härtefall, sondern ganz normal ist.“*

*Amtsvormundin aus Thüringen, 01.08.2017*

In der Praxis findet § 22 AufenthG nur selten Anwendung. Anfang September teilte das Bundesministerium des Inneren mit, dass von 845 Anträgen zur Aufnahme nach § 22 AufenthG, bisher in 117 Fällen ein Termin für eine persönliche Anhörung vergeben wurde, in 72 Fällen ein

---

<sup>22</sup> Vgl. ausführlich: Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 20.3.2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestags. S. 10ff.

<sup>23</sup> Vgl. den Redebeitrag von Staatsministerin Aydan Özoğuz (SPD) in der Plenardebatte am 25.2.2016, Plenarprotokoll 18/158, S. 15478.

<sup>24</sup> Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand: März 2017, 65. Vgl. auch Anna Schmitt und Sebastian Muiy: „Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug“, in Asylmagazin Juni 2017.

<sup>25</sup> Die Aufnahme aus humanitären Gründen setzt darüber hinaus u. a. voraus, dass ein besonders enger Bezug zu Deutschland und ggfs. Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland, z. B. durch dort lebende Familienangehörige oder frühere Aufenthalte in Deutschland, gegeben sind.

<sup>26</sup> Rundschreiben des Auswärtigen Amtes „Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten“ vom 26.05.2017: „Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunft- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.“

Visumsverfahren eingeleitet und erst in 23 Fällen ein Visum erteilt wurde.<sup>27</sup> Neben der Tatsache, dass Anträge wegen der hohen Hürden gar nicht gestellt oder aufgrund fehlender Härte abgelehnt werden,<sup>28</sup> wird kritisiert, dass bis zum Erlass des Auswärtigen Amtes im März 2017<sup>29</sup> das Verfahren zur Antragsstellung und die Zuständigkeiten zwischen Ausländerbehörde und Auslandsvertretungen völlig unklar waren. Die extrem hohen Hürden und geringen Erfolgschancen der Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 22 AufenthG ermöglichen es subsidiär Schutzberechtigten demnach nicht, ihre Eltern nachzuholen.

#### Fall aus der Beratungspraxis: Doppelte Verwehrung des Familiennachzugs

*Tarik, 16 Jahre aus Syrien, ist im Januar 2016 als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland eingereist. Seine beiden minderjährigen Schwestern und seine Mutter, bei der zwei Monate nach seiner Ausreise Brustkrebs diagnostiziert wurde, befinden sich noch in Syrien. Im Juli wurde Tarik vom BAMF mitgeteilt, dass er lediglich subsidiären Schutz erhält. Der Vormund, Sachbearbeiter eines Jugendamtes, befand sich im Urlaub und dessen Vertretung versäumte es, Klage zu erheben. Im Januar 2017 wurde per Email ein Antrag auf Visumserteilung nach § 22 AufenthG beim Auswärtigen Amt gestellt. Im Antrag wurde die Erkrankung der Mutter vorgetragen, das Attest dazu eingereicht und weiter begründet, dass Tarik vor März 2018 volljährig werden würde und damit ein Antrag auf Familiennachzug nach März 2018 nicht möglich sei. Das Auswärtige Amt hielt die Angaben im Attest zur Schwere der Erkrankung für ungenügend. Die Mutter bemühte sich um neue Atteste, erhielt aber nur eine Ultraschalluntersuchung mit einer kurzen Stellungnahme. Die Unterlagen aus Syrien wurden einem Arzt und Radiologen in Deutschland zur weiteren Stellungnahme vorgelegt. Der Arzt riet dringend zu einer Behandlung in Deutschland, da ein bösartiger Tumor und damit eine Lebensbedrohung nicht ausgeschlossen werden könne. Die Unterlagen wurden beim Auswärtigen Amt Ende März 2017 eingereicht. Anfang Mai sowie Anfang Juni 2017 wurde das Auswärtige Amt um Entscheidung gebeten. Das Auswärtige Amt teilte Mitte Juni 2017 mit, dass kein Sondertermin erteilt werde. Die Familie werde kontaktiert, wenn Termine zur Vorsprache zur Verfügung stünden. Auf Nachfrage zu den Gründen verwies das Auswärtige Amt auf eine Stellungnahme eines Vertrauensarztes in Beirut, deren Inhalt der Familie aber nicht mitgeteilt wurde.<sup>30</sup>*

#### Forderung:

- Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte darf nicht verlängert werden.

### III Verfahrenshürden und ihre Auswirkungen

Personen, die zu ihren Familien nachziehen möchten, müssen bei einer deutschen Auslandsvertretung persönlich vorsprechen und einen Visumsantrag einreichen. Für die Visumserteilung zum Zweck der Familienzusammenführung ist in der Regel die deutsche Auslandsvertretung zuständig, in dem die antragstellende Person einen legalen oder gewöhnlichen

<sup>27</sup> Antwort auf schriftliche Frage von Ulla Jelpke, Arbeitsnummer 8-279, 08.09.2017.

<sup>28</sup> Gespräche mit Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017; Beraterin beim Suchdienst Rotes Kreuz, Brandenburg, 19.07.2017; Beraterin in der Caritas Flüchtlingssozialarbeit, Niedersachsen, 12.07.2017; Mitarbeiter beim Jugendmigrationsdienst, Rheinland-Pfalz, 28.7.2017; Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017 & Schriftliche Rückmeldungen von einer Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Nordrheinwestfalen, 01.08.2017; Mitarbeiters eines Jugendmigrationsdienstes, Bayern, 07.08.2017.

<sup>29</sup> Der Erlass des Auswärtigen Amtes, 508-3-543.53/2 vom 20.03.2017 ist abrufbar unter [http://www.b-umf.de/images/2017-04\\_AA\\_RE\\_Geschwisternachzug.pdf](http://www.b-umf.de/images/2017-04_AA_RE_Geschwisternachzug.pdf).

<sup>30</sup> Der Fall wird begleitet von JUMEN e.V. - Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland, [www.jumen.org](http://www.jumen.org).

Aufenthalt vorweist.<sup>31</sup> Wird die örtliche Zuständigkeit verneint, ist es Personen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung möglich, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.<sup>32</sup> Teilweise ist auch eine Auslandsvertretung für Familiennachzugsanträge aus umliegenden Ländern zuständig, wie bei diesem Beispiel aus Kamerun: ein 16-jähriger Junge war hier gezwungen, alleine 1.500 km aus dem Tschad nach Kamerun zu reisen, um bei der zuständigen Botschaft einen Antrag zum Nachzug zu seiner Mutter in Deutschland einzureichen.<sup>33</sup>

### **Unzumutbar lange Familientrennung**

Da sich das Verfahren und die Nachfrage nach Terminen an den jeweiligen Auslandsvertretungen sehr unterschiedlich gestaltet, variieren auch die Wartezeiten. Im Mai 2017 betrug die Wartezeit für einen Termin in Irak 7 Monate und in der Türkei 1 Monat.<sup>34</sup> Die Einreise in die Türkei aus Syrien ist quasi unmöglich seitdem die Grenze geschlossen und die Visumpflicht eingeführt wurde.<sup>35</sup> Probleme beim Zugang zu Terminen an Auslandsvertretungen bestehen auch für afghanische Antragsteller und Antragstellerinnen, die aufgrund der Schließung der Botschaft in Kabul im Mai 2017 ohne ein gültiges Visum nicht nach Pakistan oder Indien einreisen können, um dortige Termine wahrzunehmen. Im Libanon belaufen sich die aktuellen Wartezeiten auf 12-14 Monate,<sup>36</sup> in Äthiopien auf 12-15 Monate,<sup>37</sup> im Iran auf 9-10 Monate<sup>38</sup> und im Sudan wurden neue Termine erst wieder ab Oktober 2017 ausgegeben.<sup>39</sup> Es ist zu erwarten, dass sich die Wartezeiten ab Januar 2018 zusätzlich in die Länge ziehen werden, da ab diesem Zeitpunkt auch die Anträge von subsidiär Schutzberechtigten entgegengenommen werden, die seit zwei Jahren auf den Familiennachzug warten.

Neben den langen Wartezeiten auf einen Termin dauert auch die Bearbeitungszeit zur Erstellung der Visa in der Regel mehrere Monate. Dies zieht das Verfahren zusätzlich in die Länge.<sup>40</sup>

Die Verfahren von Asylantragsstellung bis zur Einreise von Familienmitgliedern können deshalb deutlich länger als zwei Jahre dauern. Neben der unzumutbar langen Trennung der Familienangehörigen erreichen viele unbegleitete Minderjährige in diesem Zeitraum die Volljährigkeit und verlieren somit ihren Anspruch auf den Elternnachzug. Während Beratungsstellen berichten, dass unbegleiteten Minderjährigen mit Flüchtlingsstatus in der Türkei, Irak und Libanon relativ problemlos mittels Eilverfahren vorgezogene Termine zugeteilt werden, gilt dies nicht für alle Auslandsvertretungen.<sup>41</sup> Aus den Rückmeldungen geht zudem hervor, dass in Bezug auf die bevorstehende Volljährigkeit der zurückgebliebenen Geschwister in der Regel keine Termine

---

<sup>31</sup> BMI, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 71.2.1; Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen, I.2.1.

<sup>32</sup> UNHCR, „Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz -Rechtliche Probleme und deren praktische Auswirkungen“ in Asylmagazin 04/2017, S. 136.

<sup>33</sup> Gespräch mit Nina Hager, Rechtsanwältin in Berlin, 25.09.2017. Die Botschaft in Kamerun ist zuständig für Rechts- und Konsularangelegenheiten für Äquatorialguinea, Tschad und Gabun.

<sup>34</sup> Informationsschreiben vom Auswärtigem Amt, 26.05.2017.

<sup>35</sup> Der Spiegel, „Türkei stellt Grenzmauer fertig“, 12.04.2017, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-konflikt-tuerkei-stellt-grenzmauer-fertig-a-1142949.html>.

<sup>36</sup> Information aus dem Syrien-Netzwerk-Treffen (Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Beratungsstellen zum Thema Flucht und Migration) in Berlin, 26.07.2016.

<sup>37</sup> Email Auskunft der Visa Service Stelle der deutschen Botschaft in Addis Abeba, Äthiopien, 07.09.2017.

<sup>38</sup> Aktuelle Informationen zu den Wartezeiten auf der Webseite der deutschen Botschaft in Teheran, Stand 06.09.2017, [http://www.teheran.diplo.de/contentblob/5098522/Daten/7806867/Wartezeit\\_Visa.pdf](http://www.teheran.diplo.de/contentblob/5098522/Daten/7806867/Wartezeit_Visa.pdf).

<sup>39</sup> Gespräch mit Mitarbeiterin der Asyl- und Migrationsberaterin der Diakonie, Brandenburg, 04.07.2017; Gespräch mit Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017.

<sup>40</sup> Dieser Hinweise findet sich auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen.

<sup>41</sup> Gespräch mit Mitarbeiterin der Asyl- und Migrationsberaterin der Diakonie, Brandenburg, 04.07.2017; Mitarbeiterin der Asyl- und Migrationsberatung der Diakonie, Berlin, 6.7.2017; Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017; Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017 und schriftliche Rückmeldung Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Baden-Württemberg, 08.08.2017.



vorverlegt werden. Sofern eine fristwahrende Anzeige gestellt wurde, versichern die Botschaften jedoch, dass das Erreichen der Volljährigkeit der nachziehenden Kinder bis zur Visumserstellung kein Problem darstelle.<sup>42</sup>

### **Bürokratische Hürden**

Um die familiäre Beziehung und Identität zu beweisen, müssen die Antragsteller und Antragstellerinnen relevante Dokumente bei den Botschaften einreichen. Jedoch haben die Familienangehörigen im Kontext der Flucht und Verfolgung häufig keinen Zugang zu amtlich ausgestellten Identitätsdokumenten.<sup>43</sup> Beratungsstellen berichten zum Beispiel über neue Hürden beim Familiennachzug zu eritreischen Familienmitgliedern, da seit Ende 2016 Pässe und Originalnachweis einer standesamtlichen Registrierung der Eheschließung verlangt werden, die aber nur schwer zu besorgen sind.<sup>44</sup> Sofern es überhaupt möglich ist, diese Dokumente beizubringen ohne zurückgebliebene Familienmitglieder in Gefahr zu bringen, kann es viele Monate dauern bis Netzwerke aktiviert oder Möglichkeiten gefunden wurden, um an die Dokumente zu gelangen.

Grundsätzlich sollte es die Möglichkeit geben, Unterlagen vorzulegen, die das Familienleben glaubhaft machen, wie zum Beispiel Familienbücher, Zeugenaussagen oder Familienfotos. Rechtlich ist es möglich, dass gemäß § 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) i.V.m. § 5 Abs. 1 AufenthV ein vorläufiges Reisedokument ausgestellt wird, sofern kein Pass vorliegt und die Passbeschaffung nicht zumutbar ist. In der Praxis findet die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen kaum Anwendung, da die Auslandsvertretungen nur in den seltensten Fällen unzumutbare Umstände anerkennen.<sup>45</sup> Gleichzeitig konnten die Autoren dieses Berichts keine Informationen darüber erhalten, welche Kriterien die Auslandsvertretungen ihrer Entscheidung zugrunde legen.<sup>46</sup>

An einigen deutschen Botschaften wurde eine Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) etabliert, um den Familienmitgliedern bei Fragen zu den benötigten Dokumenten und der Antragstellung zu unterstützen,<sup>47</sup> aber geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern stehen dennoch immensen bürokratischen Hürden gegenüber, die ihnen die Familienzusammenführung erschweren.

#### **Fall aus der Beratungspraxis: Fehlende Dokumente im Kontext der Volljährigkeit**

*Hussam ist mit 16 Jahren und seinem volljährigem Bruder 2015 aus Syrien nach Deutschland geflohen. Im Dezember 2015 wurde ihm der Flüchtlingsstatus anerkannt. Seine Eltern und vier volljährige Geschwister waren zu diesem Zeitpunkt noch in Syrien. Der Vater deponierte die wichtigsten Dokumente (u.a. Familienregister, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) im Krankenhaus, wo er als Arzt arbeitete, da die Familie diesen Ort für sicher hielt. Doch bei einem Bombenangriff auf das Krankenhaus wurden alle Dokumente vernichtet. Wegen der kritischen Situation floh die Familie im*

<sup>42</sup> Beraterin in der Caritas Flüchtlingssozialarbeit, Niedersachsen, 12.07.2017; Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017.

<sup>43</sup> UNHCR, „Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz -Rechtliche Probleme und deren praktische Auswirkungen“ in Asylmagazin 04/2017, S. 133 ff.

<sup>44</sup> Bis Ende des Jahres 2016 wurden nur sehr wenige Unterlagen von Menschen aus Eritrea von den Botschaften angefordert. In der Regel verfügen geflüchtete Personen nur über kirchliche Heiratsdokumente und sind kaum in der Lage die angefragten Dokumente über die eritreische Vertretung zu erlangen. Vgl. Gespräch mit Gespräch mit Asyl- und Migrationsberaterin bei der Diakonie, Brandenburg, 04.07.2017.

<sup>45</sup> Gespräche mit Mitarbeiter beim Jugendmigrationsdienst, Rheinland-Pfalz, 28.7.2017; Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017; Beraterin beim Suchdienst Rotes Kreuz, Brandenburg, 19.07.2017.

<sup>46</sup> UNHCR, „Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz -Rechtliche Probleme und deren praktische Auswirkungen“ in Asylmagazin 04/2017, S. 134.

<sup>47</sup> Kurzinformationen zu IOM Familienunterstützungsprogramm:

[http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP\\_Infosheet\\_GERMAN\\_2017-04-04.pdf](http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_Infosheet_GERMAN_2017-04-04.pdf).

*Oktober 2016 in die Türkei. Für den Visumsantrag der Eltern wurden neue Dokumente benötigt. Da die syrisch-türkische Grenze geschlossen ist, keine Verwandten oder Bekannten mehr vor Ort sind und die Dokumente nur in Damaskus beantragt werden können, wurden diese für viel Geld über einen Mittelsmann besorgt. Aufgrund der bevorstehenden Volljährigkeit Hussams innerhalb eines Monats wurde ein Eilantrag auf Erteilung der Visa beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin eingereicht. Zwei Wochen vor dem 18. Geburtstag teilt jedoch die Botschaft dem VG mit, dass die Dokumente Fälschungsmerkmale aufweisen. Das Visum könnte erst erteilt werden, sofern echte Dokumente nachgereicht werden. Da dies innerhalb der kurzen Zeit kaum möglich ist, wird der Antrag wegen Aussichtslosigkeit und aus Kostengründen zurückgezogen. Hussams Eltern befinden sich immer noch in der Türkei. Doch er kann sie nicht besuchen, da die türkische Regierung in der Regel keine Visa für syrische Staatsbürger ausstellt. Auch nicht Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus. Eltern und Sohn sind somit auf unabsehbare Zeit getrennt.<sup>48</sup>*

#### Forderungen:

- Um die Verfahren zur Zusammenführung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien zu beschleunigen, muss an den deutschen Auslandsvertretungen zusätzliches Personal eingestellt werden. Zudem müssen die langen Wartezeiten auf einen Termin für einen Visumsantrag zum Zweck der Familienzusammenführung sowie die Bearbeitungszeit der Visa auf wenige Monate verkürzt werden. Die Botschaften müssen sicherstellen, dass Antragsteller und Antragstellerinnen Zugang zu Beratung und Unterstützung bei der Dokumentenbeschaffung haben.
- Sofern Personen keine offiziellen Dokumente zum Nachweis familiärer Verbindungen im Visumsverfahren zum Zweck der Familienzusammenführung vorlegen können, sollten deutsche Auslandsvertretungen Unterlagen berücksichtigen, die das Familienleben glaubhaft machen. Ferner sollten sie unzumutbare Umstände bei der Passbeschaffung anerkennen, um Reisedokumente auszustellen.
- Wenn die Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen bei Visumsverfahren nahe rückt, müssen an allen Auslandsvertretungen Verfahren existieren, um Termine zügig vorzuziehen und das Recht auf Familiennachzug umzusetzen.

## IV Restriktive Auslegung der Gesetze

Neben Gesetzesänderungen und faktischen Hindernissen zum Familiennachzug berichten Beratungsstellen von einer zunehmend restriktiven Auslegung der Gesetze seitens der Auslandsvertretungen bzw. Ausländerbehörden. Geflüchteten Kindern und Jugendlichen wird somit das Recht auf Familienleben oft erschwert.

### IV a) Der Geschwisternachzug als Zerreißprobe für die Familie

Minderjährige Geschwister haben im Asyl- und Aufenthaltsgesetz keinen Anspruch auf unmittelbaren Nachzug aus einem Dritt- oder Heimatland. Im Gegensatz zum Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) unterliegt der Geschwisternachzug einer Einzelfallentscheidung, die im Ermessenswege gefällt wird und ausreichend Wohnraum sowie im Regelfall die Lebensunterhaltssicherung seitens der in Deutschland lebenden Person voraussetzt (§ 36 Abs.1 AufenthG i.V.m. § 32 AufenthG bzw. § 36 Abs.2 AufenthG).

---

<sup>48</sup> Der Fall wurde geschildert einer Berliner Beratungsstelle für Geflüchtete, 02.10.2017.

In der Vergangenheit stellte die gemeinsame Einreise minderjähriger Geschwister mit den Eltern in der Regel kein Problem dar.<sup>49</sup> Seit Sommer 2016 sind jedoch zunehmend Fälle bekannt geworden, in denen den Eltern, aber nicht den minderjährigen Geschwistern, Visa zur Familienzusammenführung erteilt wurden.<sup>50</sup> Insbesondere seit der Veröffentlichung eines Runderlasses des Auswärtigen Amtes (März 2017) wurde diese Praxis immer häufiger beobachtet.<sup>51</sup> Aus diesem Erlass geht hervor, dass im Rahmen der Prüfung des Geschwisternachzugs die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen müssen, insbesondere ausreichender Wohnraum<sup>52</sup> und im Regelfall auch die Lebensunterhaltssicherung.<sup>53</sup> Unbegleitete Minderjährige, die innerhalb von 90 Tagen nach Visumserteilung der Eltern volljährig werden, müssen zudem eine geschwisterbezogene außergewöhnliche Härte<sup>54</sup> nachweisen, damit die Einreise ihrer Geschwister genehmigt wird.<sup>55</sup> Die große Mehrheit der Befragten berichtet, dass diese Bedingungen restriktiv ausgelegt werden.

Da unbegleitete Minderjährige im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden, ist es ihnen faktisch unmöglich, den Anforderungen an Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung für die gesamte Familie gerecht zu werden. Um die Anforderungen erfüllen zu können, müssten die Jugendlichen sich diesen Betreuungs-, Versorgungs- und Unterbringungsstrukturen entziehen. Das widerspricht aber dem gesetzlich normierten Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Sofern die hohen Anforderungen nicht erfüllt werden können, wird teilweise entgegen geltender Rechtsprechung nur einem statt beiden Elternteilen ein Visum zur Wahrung der elterlichen Sorge in Deutschland ausgestellt.<sup>56</sup> Befragte wiesen darauf hin, dass ihnen von den Ausländerbehörden vermittelt wird, dass eine erneute vorübergehende Trennung der Familie akzeptabel und zumutbar sei.<sup>57</sup> Als Folge dessen bleibt den Familien häufig nur eine Möglichkeit: Die zurückgebliebene Familie muss sich zum wiederholten Male trennen und ein Elternteil reist alleine nach Deutschland ein, um dann über den Ehegatten- und Kindernachzug den Rest der Familie nachzuholen. In solchen Fällen ist es kaum vorhersehbar, wie lange die Familie voneinander getrennt sein wird. Gerade deshalb berichten Beratungsstellen, dass oftmals kein Elternnachzug stattfindet, da sich die Eltern aufgrund der Umstände vor Ort nicht aufteilen können. Zum Beispiel wenn unklar ist, wie die Familie mit der

---

<sup>49</sup> Dies geht aus allen geführten Gesprächen und schriftlichen Rückmeldungen hervor.

<sup>50</sup> Schriftliche Rückmeldung von Mitarbeiterin eines freien Trägers im Bereich der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, Niedersachsen, 10.08.2017 und Gespräch mit Beraterin in der Caritas Flüchtlingssozialarbeit, Niedersachsen, 12.07.2017.

<sup>51</sup> Vgl. Gespräche mit Mitarbeiterin einer Beratungsstelle der Diakonie für Flüchtlinge, Baden-Württemberg, 17.07.2017; Asyl- und Migrationsberaterin bei der Diakonie, Brandenburg, 04.07.2017; Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017; Mitarbeiter beim Jugendmigrationsdienst, Rheinland-Pfalz, 28.7.2017; Beraterin beim Suchdienst Rotes Kreuz, Brandenburg, 19.07.2017 & Schriftliche Rückmeldungen von Mitarbeiter eines Jugendmigrationsdienstes, Bayern, 07.08.2017; Amtsvormund, Nordrhein-Westfalen, 09.08.2017; Amtsvormündin, Berlin, 02.08.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Baden-Württemberg, 08.08.2017; Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Thüringen, 03.08.2017; Mitarbeiter einer Jugendschutzstelle Niedersachsen, 03.08.2017; Leiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Rheinland-Pfalz 31.07.2017; Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Nordrheinwestfalen, 01.08.2017 und Mitarbeiterin eines freien Trägers im Bereich der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, Niedersachsen, 10.08.2017.

<sup>52</sup> Hierunter wird eine Wohnung verstanden, in der Bad, Küche und WC mitbenutzt werden können und für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes jüngere Familienmitglied zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen. S. Allg. VwV zum AufenthG vom 26.10.2009, Punkt 2.4.

<sup>53</sup> Lediglich in atypischen Fällen und sofern keine Volljährigkeit binnen 90 Tagen erfolgt, wird von der Bedingung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen. Hierfür werden insbesondere die aktuelle Lebenssituation der Geschwister und deren Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern überprüft.

<sup>54</sup> Laut Auswärtigem Amt müsse die außergewöhnliche Härte sich explizit aus der Trennung der Geschwister ergeben. Der Umstand, dass ein Geschwisterkind alleine im Ausland zurückbleibt oder die Lebensumstände im Kriegsgebiet oder Erstzufluchtland werden bei der Beurteilung einer außergewöhnlichen Härte nicht berücksichtigt.

<sup>55</sup> Siehe hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.12.2016 OVG 3 S 106.16 mwN; Auswärtiges Amt & Runderlass Auswärtiges Amt.

<sup>56</sup> Schriftliche Rückmeldung von Leiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Rheinland-Pfalz 31.07.2017. Aus einem Urteil des Bundesverfassungsgericht geht jedoch hervor, dass sich der Anspruch zum Elternnachzug auf beide Elternteile bezieht BVerwG 10 C 9.12 vom 18. April 2013 Rn. 16.

<sup>57</sup> Gespräch mit Mitarbeiter beim Jugendmigrationsdienst, Rheinland-Pfalz, 28.7.2017.

Ausreise des Vaters finanziell ihren Lebensunterhalt sichern kann oder die Kinder zu jung sind, als dass die Mutter ausreisen könnte.<sup>58</sup>

Die aktuelle rechtliche Grundlage für den Nachzug minderjähriger Geschwister zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entspricht nicht den Grundsätzen der Achtung der Familie, wie sie im deutschen Grundgesetz (Art. 6 GG) und dem Europäischen Menschenrechtsabkommen (Art. 8 EMK) verbrieft sind. Vielmehr widerspricht dies Art. 10 Abs. 1 der UN-KRK, deren Ziel es ist, die Einheit von Eltern und Kindern zu garantieren. Das Kindeswohl, welchem in Art. 3 Abs.1 UN-KRK vorrangige Berücksichtigung eingeräumt wird, findet in diesen Fällen im Hinblick auf Geschwisterkinder, die möglicherweise zurückbleiben müssen, ganz offensichtlich keine Beachtung. Das ist auch in Betrachtung des Art. 9 UN-KRK problematisch, der einer Trennung von Familien entgegenwirkt.<sup>59</sup>

#### Fall aus der Beratungspraxis: Verwehrter Geschwister- und Familiennachzug

*Omar war 15 Jahre alt als er alleine 2015 nach Deutschland einreiste. Ein Jahr später wurde ihm im Rahmen des Asylverfahrens der Flüchtlingsstatus erteilt. Danach beantragten die Eltern und drei Geschwister (13, 9 und 6 Jahre alt), die in einer kurdischen Region Syriens zurückgeblieben waren, den Familiennachzug. Es wurde jedoch nur dem Vater ein Visum erteilt. Mit der Einreise im Februar 2017 wurde die Jugendhilfemaßnahme und Vormundschaft sofort beendet. Nach drei Monaten in einer Flüchtlingsunterkunft bekamen Vater und Sohn eine eigene Wohnung. Der Vater beantragte Asyl, um die Ehefrau und die anderen drei Kinder nachzuholen. Entgegen der Erwartungen wurde dem Vater nur subsidiärer Schutz zugesprochen. Er wurde mit der Möglichkeit zur Antragstellung auf Familiennachzug im März 2018 vertröstet. Der Anwalt des Vaters hält zwar ein Rechtsmittel gegen den Anerkennungsbescheid für aussichtsreich, befürchtet aber, dass das BAMF im Falle der Zuerkennung Rechtsmittel einlegen wird. Zeitgleich verschlimmert sich die Situation von Mutter und Geschwistern in Syrien. Die inzwischen 14-jährige Tochter wurde durch kurdische Milizen entführt und soll seit ihrer Rückkehr das Haus nicht mehr verlassen. Der Vater wird depressiv, hat starkes Heimweh und möchte zurück nach Syrien. Das Zusammenleben von Vater und Sohn ist dadurch enorm belastet: Der Sohn übernimmt aktiv die Rolle seines Vaters, er bemüht sich weiterhin erfolgreich in der Schule und Ausbildung und um soziale Kontakte. Der Vater hingegen ist antriebslos aufgrund der Trauer und Sorge um die Familienmitglieder.<sup>60</sup>*

#### **IV b) Hinweise zur Familienzusammenführung in einem Drittstaat**

Aus der Praxis der Beratungsstellen wird berichtet, dass im Kontext des Kinder- und Ehegattennachzugs immer häufiger argumentiert wird, dass die Familieneinheit auch in einem Drittstaat wiederhergestellt werden kann.<sup>61</sup> Sofern der deutschen Auslandsvertretung im Rahmen der Visumsantragsprüfung Hinweise vorliegen, dass Familienangehörigen legale Aufenthaltstitel in einem Drittland erteilt wurden und von einer „besonderen Bindung“ zu dem Drittstaat ausgegangen werden kann (§ 29 Abs. 2 (1) AufenthG), wird der Anspruch auf privilegierten Familiennachzug entzogen. In diesen Fällen muss die Person in Deutschland beweisen, dass Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung garantiert sind. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Antrag auf

---

<sup>58</sup> Schriftliche Rückmeldung von Amtsvormündin, Berlin, 02.08.2017; Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Thüringen, 03.08.2017, Mitarbeiter eines Jugendmigrationsdienstes, Bayern, 07.08.2017 und Amtsvormündin in Baden-Württemberg, 01.08.2017.

<sup>59</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 20.3.2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestags. S. 12f.

<sup>60</sup> Der Fall wurde geschildert von einem Amtsvormund, Nordrhein-Westfalen, 09.08.2017.

<sup>61</sup> Vgl. Gespräche mit Rebecca Einhoff (UNHCR), 08.09.2017; Gespräche mit Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017; Beraterin beim Suchdienst Rotes Kreuz, Brandenburg, 19.07.2017.; Gespräch mit Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017; Mitarbeiterin der Asyl- und Migrationsberatung der Diakonie, Berlin, 6.7.2017 und Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017.

Familiennachzug abgelehnt. Laut der hierzu Befragten, werden in den ablehnenden Bescheiden kaum Gründe genannt bzw. dargelegt, inwiefern eine Familienzusammenführung im Drittstaat möglich sein würde.<sup>62</sup> Auch wenn einzelne Familienmitglieder die notwendigen Papiere besitzen, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der sich in Deutschland befindenden Person eine legale Einreise in diesen Drittstaat möglich ist. Somit bleibt in diesen Fällen selbst Personen mit Flüchtlingsstatus das Recht auf Familie verwehrt bzw. stehen Personen vor großen Hürden ihre Familie zusammenzuführen.

#### Fall aus der Beratungspraxis: Keine Familieneinheit in Deutschland sondern in Ägypten

*Familie Y. konnte nicht gemeinsam aus Syrien fliehen. Daher flohen die 13- und 16-jährigen Kinder zunächst mit ihrer Tante auf Umwegen nach Saudi-Arabien. Erst später konnten die Eltern mit dem 5-jährigen Sohn nach Ägypten entkommen. Da es der Familie aber an Zukunftsperspektiven mangelte, entschlossen sie sich über das Mittelmeer nach Europa zu flüchten. Doch bei der Meeresüberquerung kommt es zu einem Unfall. Die Mutter ertrinkt beinahe und wird von ihrem Sohn und Ehemann getrennt. Während die Mutter nach Europa gelangt, werden der Ehemann und Sohn zurück nach Ägypten gebracht. In Deutschland wird der Mutter der Flüchtlingsstatus anerkannt und die beiden Kinder in Saudi-Arabien erhalten im Frühjahr 2016 Visa für den Familiennachzug nach Deutschland. Doch der Antrag des Ehemanns und des 5-jährigen Sohnes werden einige Monate später abgelehnt. Die Begründung: Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft sei auch in Ägypten möglich. Gegen die Ablehnung wird eine Beschwerde eingelegt (Remonstrationsverfahren), da die Familie nicht lange zusammen in Ägypten lebte und immer wieder darauf hinweist, dass sie dort über keinerlei Lebensperspektive verfügt. Zudem ist der Junge wegen des Unglücks auf dem Mittelmeer schwer traumatisiert, und auch die Mutter in Deutschland ist aufgrund der unerwartet langen Familientrennung depressiv. Aber auch das Remonstrationsverfahren wird Ende 2016 abgelehnt. Als Grund wird neben der angeblichen Möglichkeit der Familieneinheit in Ägypten auch auf das fehlende Integrationsverhalten der Mutter hingewiesen.<sup>63</sup>*

#### Forderungen:

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Aufenthalt aus familiären Gründen (§ 27-36 AufenthG) sind so anzupassen, dass sie eine Familiendefinition umfassen, die im Sinne des Kindeswohls auf tatsächliche soziale Bindungen und Abhängigkeiten abstellt.<sup>64</sup> Insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 1 AufenthG) sollten dahingehend geändert werden, dass zusätzlich zu den Eltern auch minderjährige Geschwister einen Anspruch auf Nachzug zu ihrem unbegleiteten minderjährigen Geschwister haben.
- Im Rahmen der Familienzusammenführung in einem Drittstaat muss in allen Einzelfällen geprüft werden, ob eine besondere Bindung zu dem Drittstaat tatsächlich besteht, und ob eine Einreise aller Familienangehörigen zumutbar bzw. rechtlich und praktisch möglich ist.

---

<sup>62</sup> Vgl. Gespräche mit Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017; Mitarbeiterin der Asyl- und Migrationsberatung der Diakonie, Berlin, 6.7.2017 und Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017.

<sup>63</sup> Der Fall wurde geschildert von einer Berliner Beratungsstelle, 23.10.2017.

<sup>64</sup> vgl. UNHCR Deutschland, „Wer gehört zur Familie?“ In: Asylmagazin 04/2017.; UNICEF (2016): Advocacy Brief: The Right of the Child to Family Reunification, [https://www.unicef.org/eca/ADVOCACY\\_BRIEF\\_Family\\_Reunification\\_13\\_10\\_15.pdf](https://www.unicef.org/eca/ADVOCACY_BRIEF_Family_Reunification_13_10_15.pdf).

## V) Familiennachzug im Kontext der Dublin-Verordnung

Neben der Aufnahme aus Drittstaaten sind Familienzusammenführungen auch im Rahmen der Dublin III Verordnung möglich. Demnach können Personen, die noch im Asylverfahren sind, den Nachzug von Familienangehörigen beantragen, die ebenfalls in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt haben (Art. 8 Dublin III-VO). Der Familienbegriff ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Dublin III-Verordnung weiter gefasst, wodurch neben den Eltern auch zu Geschwistern, Onkeln, Tanten und Großeltern nachgezogen werden kann (Art. 2 Dublin III).

Im Mai 2017 ist bekannt geworden, dass das Bundesinnenministerium und das griechische Ministerium für Asyl Absprachen getroffen haben, um die monatliche Überstellungen von Personen in Griechenland zu Familienangehörigen und Verwandten nach Deutschland im Rahmen der Dublin III-Verordnung zu beschränken.<sup>65</sup> Im September wurde diese Verzögerung der Überstellungen über sechs Monate hinaus vom Verwaltungsgericht Wiesbaden als rechtswidrig erklärt.<sup>66</sup>

Als Folge dieser Absprache sind deutlich weniger Personen aus Griechenland eingereist, was die Dublin-Einreisezahlen zwischen Januar und September 2017 verdeutlichen: Januar: 169 | Februar: 333 | März: 494 | April: 183 | Mai: 82 | Juni: 126 | Juli: 102 | August: 117 | September: 262.<sup>67</sup> Der Anstieg im September ist mit der Aussage der Bundesregierung zu erklären, künftig wieder „regelmäßige Überstellungen entsprechend den Vorgaben der Dublin-Verordnung ... zu gewährleisten“.<sup>68</sup> Die monatlichen Einreisezahlen umfassen jedoch auch Anträge aus dem Vorjahr. Denn von den zugesicherten Übernahmen nach Deutschland sind zwischen Januar und dem 20. September 2017 gerade einmal 322 Personen eingereist.<sup>69</sup> Unter den 4.948 Personen, die noch in Griechenland auf die Einreise nach Deutschland warten, obwohl ihre Überstellung zugesagt wurde, sind auch 2.963 Kinder unter 18 Jahren. Sie bilden somit die größte Gruppe der Betroffenen.<sup>70</sup>

Auch in Gesprächen mit den Beratungsstellen wurde deutlich, dass sich die Wartezeiten für eine Überstellung immer mehr in die Länge ziehen, obwohl das BAMF einer Überstellung zugestimmt hat.<sup>71</sup> Es wurde auch von Fällen berichtet in denen, trotz einer gewährten Überstellung, Personen bereits acht bis zehn Monate auf die Einreise nach Deutschland warten.<sup>72</sup>

### Fall aus der Beratungspraxis: Lange Wartezeiten bei Dublin Familienzusammenführungen

*Mohammad ist 16 Jahre alt, aus Afghanistan und wollte zu seinem Bruder nach Deutschland. Doch auf dem Weg dahin ist er in einer Jugendhilfeeinrichtung in Griechenland gestrandet. Im Oktober 2016 wurde daher ein Antrag an das Dublinreferat zur Übernahme nach Deutschland gestellt - aber nichts geschah. Im März 2017 war Mohammad so verzweifelt, dass er einen Selbstmordversuch unternahm. Als Folge dessen wurde eine zeitnahe Überstellungsgenehmigung*

<sup>65</sup> Bundestag, Plenarprotokoll 18/236 Anlage 6 vom 31.05.2017, S. 23961.

<sup>66</sup> Beschluss vom VG Wiesbaden vom 15.09.2017, Az. 6 L 4438/17.WI.

<sup>67</sup> Antwort des Bundesministeriums des Inneren auf eine schriftliche Anfrage von Ulla Jelpke, Arbeitsnummer 8/92, 22. August 2017, S. 1 und Antwort des Bundesministeriums des Inneren auf eine schriftliche Anfrage von Ulla Jelpke, Arbeitsnummer 9/192, 25. September 2017, S. 2.

<sup>68</sup> Antwort des Bundesministeriums des Inneren auf eine schriftliche Anfrage von Ulla Jelpke, Arbeitsnummer 9/192, 25. September 2017, S. 2.

<sup>69</sup> Ibd, S. 2.

<sup>70</sup> Ibd, S. 2.

<sup>71</sup> Gespräche mit Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017; Beraterin in der Caritas Flüchtlingssozialarbeit, Niedersachsen, 12.07.2017; Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017; Mitarbeiterin bei einem Träger der Migrationssozial- und Jugendarbeit, Sachsen, 21.07.2017 und Schriftliche Rückmeldung von Mitarbeiterin eines Jugendmigrationsdienstes, Hessen, 04.08.2017.

<sup>72</sup> Gespräch mit Mitarbeiterin bei der Asylberatung der AWO, Berlin, 05.07.2017 und Gespräch mit Mitarbeiterin des Flüchtlingszentrums Hamburg, 19.07.2017.

*und Einreise durch das BAMF zugesichert. Des Weiteren wurde erklärt, dass bei einer Abholung des Minderjährigen aus Lesbos durch Angehörige oder andere Personen und durch die Übernahme der Reisekosten, eine zusätzliche Beschleunigung erfolgen könne. Die Zusage der beschleunigten Übernahme erfolgte durch Deutschland jedoch erst nach zwei Monaten. Danach wurde mitgeteilt, dass die in Aussicht gestellte Beschleunigung des Verfahrens durch das BAMF nicht umgesetzt wird und keine Aussage über die Verfahrensdauer getroffen werden kann. Laut den griechischen Behörden stehe er nicht auf der Liste der Personen mit Einreiseerlaubnis nach Deutschland. Mohammad ist nach wie vor verzweifelt und braucht dringend familiäre Anbindung. Aus einem ärztlichen Gutachten geht hervor, dass er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Ein Jahr nach dem Überstellungsantrag ist Mohammad immer noch auf Lesbos – weit weg von Stabilität und seinem Bruder.<sup>73</sup>*

#### Forderung:

- Die Bundesregierung muss die festgelegten Fristen zum Ablauf der Überstellung im Rahmen der Dublin III Verordnung (Art 29 Abs. 2 Dublin III-VO) einhalten. Sie muss sich grundsätzlich bemühen, Familienzusammenführungen innerhalb der Europäischen Union zügiger zu gewährleisten, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und die Einheit der Familie zu wahren.

## VI Psychosoziale Auswirkungen der Familientrennung

Die psychosozialen Belastungen der Familientrennung für alle Familienmitglieder sind durch diverse internationale Studien belegt. Geflüchtete geben beispielsweise in Befragungen als Hauptgrund für ihre Depressionen, Konzentrations-, Angst- und Somatisierungsstörung, die stetige Sorge um ihre Familienmitglieder an, verbunden mit einem Gefühl der absoluten Hilflosigkeit.<sup>74</sup> Langanhaltende Familientrennungen können zudem zur Verfestigung von bestehenden Traumata und psychischen Belastungen führen.<sup>75</sup> Studien zeigen auch, dass die psychosozialen Belastungen durch die Familientrennung die Betroffenen erheblich beim Spracherwerb und Arbeitsmarktzugang beeinträchtigen können, womit ihre Integration gefährdet ist.<sup>76</sup>

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden von den Rückmeldungen von haupt- und ehrenamtlichen Vormunden, Jugendmigrationsdiensten sowie freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchweg bestätigt.<sup>77</sup> In der Regel kollidieren die Hoffnungen und Erwartungen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen stark mit der politischen Realität. Die meisten vertrauen darauf, dass sich der Familiennachzug zügig vollziehen würde. Passiert das nicht, entwickeln viele

---

<sup>73</sup> Der Fall wurde geschildert von einer Beratungsstelle für Geflüchtete, Niedersachsen, 19.10.2017.

<sup>74</sup> R. Schweitzer, F. Melville, Z. Steel & P. Lacherez (2006), "Trauma, Post-Migration Living Difficulties, and Social Support as Predictor of Psychological Adjustment in Resettled Sudanese Refugees", *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 40(2), 179-187; Wilmsen, B. (2013). 'Family separation and the impacts on refugee settlement in Australia', *Australian Journal of Social Issues* 48(2), pp. 248; Savic, M., Chur-Hansen, A., Mahmood, A. & Moore, V. (2013) 'Separation from family and its impact on the mental health of Sudanese refugees in Australia: a qualitative study', *Australian and New Zealand Journal of Public Health* 37, pp. 383-385.

<sup>75</sup> B. Lie (2002), "A 3-Year Follow-up Study of Psychosocial Functioning and General Symptoms in Settled Refugees", *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 106(6), 415-425; C. Rousseau, A. Mekki-Berrada & S. Moreau (2001) "Trauma and Extended Separation from Family among Latin American and African Refugees in Montreal", *Psychiatry: Interpersonal & Biological Processes*, 64(1), 40-68.

<sup>76</sup> Wilmsen, B. (2013). 'Family separation and the impacts on refugee settlement in Australia', *Australian Journal of Social Issues* 48(2), p. 252, 256.

<sup>77</sup> S. hierzu auch gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss (Familiennachzug zu subsidiär Geschützten), S.3 und Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration & Robert-Bosch-Stiftung „Was wirklich wichtig ist: Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen“, S.5.

geflüchtete Kinder und Jugendliche Zukunftsängste ohne ihre Familie in Deutschland aufzuwachsen und stürzen in eine Identitätskrise, da sie ohne familiäre Bezüge in Deutschland erwachsen werden sollen.<sup>78</sup> Gleichzeitig müssen die Jugendlichen den eigenen und den Frust der Eltern aushalten, während der bürokratische Prozess nicht vorankommt. Sie befinden sich in einer Situation der Ohnmacht, was zu einer massiven Verzweiflung führen kann.

*„Wenn man an die Eltern denkt, dann schiebt man alles andere zur Seite. Also die Unterstützung, die ich brauche wäre, dass meine Eltern hierherkommen. (...) Ich habe das letzte Mal vor zwei Wochen mit meinen Eltern Kontakt gehabt und ich weiß nicht wie es ihnen geht. Wenn die Situation so bleibt - ich will gar nicht mehr leben.“*

*Jugendlicher aus Syrien, 17 Jahre, 02.08.16.*

Zwar hängt es grundsätzlich immer auch von der Persönlichkeit des Einzelnen und dem sozialen Umfeld ab, wie mit einer Familientrennung umgegangen wird, aber die Praxis zeigt, dass es bei vielen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu negativen Auswirkungen bis hin zur totalen Verzweiflung und Resignation kommt. Vorherige Erfolge der Jugendhilfe bei der Unterstützung dieser Jugendlichen können somit zunichte gemacht werden.<sup>79</sup>

#### Fall aus der Beratungspraxis: Die Enttäuschung, wenn Kinder nicht mit ihren Eltern leben dürfen

*Die 16-jährige Nour ist gemeinsam mit ihren vier Geschwistern im Oktober 2015 aus Syrien nach Deutschland geflohen. Nachdem sie zunächst mit ihrer 30-jährigen Schwester und deren zweijährigen Zwillingen zusammenwohnte, äußerte sie schon bald den Wunsch, in einer deutschen Pflegefamilie untergebracht zu werden, um zügig die deutsche Sprache zu lernen und die Kultur kennenzulernen. Schon im ersten Hilfeplangespräch machte sie deutlich, dass sie unbedingt ihren Vater und ihre Mutter aus Syrien nachholen möchte. 21 Monate nachdem der Asylantrag gestellt wurde, erhielt sie im Juni 2017 den Bescheid, dass ihr lediglich subsidiärer Schutz erteilt wurde. Die Frustration über diese Entscheidung ist so groß, dass das Vertrauen in die Pflegefamilie und in ihre Zukunft in Deutschland ins Wanken gerät. „Für Nour ist eine Welt zusammengebrochen. Sie zweifelt inzwischen an allem und wir haben Angst um ihre schulische Laufbahn“, so der Pflegevater. Nour greift nach jedem Strohalm, um mit ihren Eltern zusammen zu sein. „Ich brauche meine Eltern und meine Eltern brauchen mich. Was soll ich eigentlich noch hier?“ so ihre Worte. Sie hat bereits mehrere Male erwähnt, nach Syrien zurückkehren zu wollen, falls ihre Eltern nicht kommen dürfen. Die Pflegeeltern beobachten mit großer Sorge, wie Nour aufgrund der großen Traurigkeit, Wut und Frustration sich innerlich aufgibt, aus der Pflegefamilie ausziehen will und die selbstgesteckten Ziele nicht mehr im Mittelpunkt stehen. Die Entscheidung des BAMF hat einen Keil zwischen Nour und ihre Pflegefamilie geschoben. Von der Jugendhilfe möchte sie nichts mehr wissen. Als letztes Ressort wurde ein Härtefallantrag nach § 22 AufenthG gestellt, aber die Sorgen der Vormundin und Pflegefamilie sind groß, dass dieser nicht erfolgreich sein wird und Nour in ein noch tieferes Loch fallen wird.<sup>80</sup>*

<sup>78</sup> Schriftliche Rückmeldung von Mitarbeiter einer Jugendschutzstelle, Niedersachsen, 03.08.2017.

<sup>79</sup> Schriftliche Rückmeldung von Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Thüringen, 03.08.2017.

<sup>80</sup> Der Fall wurde geschildert von Nours Pflegevater, 15.08.2017.



## VII Fazit

Das deutsche, europäische und internationale Recht spricht der Einheit der Familie einen besonders hohen Stellenwert zu. Jedes Kind braucht die Zuwendung seiner Familienangehörigen, ein sicheres Zuhause und die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zusammen mit der Familie.

Familien gehören zusammen. Insbesondere im Kontext der Flucht geben sie Rückhalt, Trost und Kraft. Wenn geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern und Geschwistern zusammenleben, dann können sie leichter ihre Fluchterfahrung verarbeiten, Hoffnung schöpfen und zur Normalität zurückfinden.

Solange die Gedanken um die getrennten Familienangehörigen und deren Wohlbefinden kreisen, haben Kinder und Jugendliche große Schwierigkeiten mit ihrer neuen Lebenssituation zurechtzukommen.

Das Zusammenleben mit der Familie hilft diesen Kindern und Jugendlichen hingegen, Zukunftsperspektiven und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu entfalten und sich gesund zu entwickeln. Um geflüchtete Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, muss deshalb alles getan werden, um die Einheit der Familie zu wahren.

---

### Kontakt:

UNICEF Deutschland

Juliane Ostrop

[Juliane.Ostrop@unicef.de](mailto:Juliane.Ostrop@unicef.de)

Bundesfachverband umF e.V.

Adam Naber

[a.naber@b-umf.de](mailto:a.naber@b-umf.de)

Tobias Klaus

[t.klaus@b-umf.de](mailto:t.klaus@b-umf.de)